

- c) Der Umfang jeder Berichterstattung ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- d) Eine reale Terminstellung ist zu gewährleisten.
- e) Die Periodizität der Berichterstattungen ist nach Möglichkeit langfristig festzulegen.
- f) Es ist zu prüfen, ob beim Veranstalter der Berichterstattung die Voraussetzungen einer exakten Aufbereitung und Auswertung gegeben sind.

§ 5

Bei Einführung einer Berichterstattung oder bei Abänderung einer bereits genehmigten Berichterstattung wird folgende Regelung festgelegt:

1. Genehmigungsanträge sind unter Beifügung der Entwürfe der Fragebogen, Melde- und Abrechnungsvordrucke sowie dazugehöriger Erläuterungen bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in je zwei Ausfertigungen einzureichen.
2. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik prüft entsprechend der in § 4 festgelegten Richtlinien die gestellten Anträge und nimmt die notwendige Abstimmung mit den in Frage kommenden Stellen vor.
3. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik teilt dem Veranstalter der Berichterstattung in der Regel innerhalb von zehn Tagen, in Ausnahmefällen spätestens innerhalb von vier Wochen, die Entscheidung mit und gibt, wenn die Berichterstattung genehmigt wurde, gleichzeitig die Registriernummer bekannt, unter der die statistische Erhebung, Meldung, Abrechnung usw. zu führen ist.

§ 6

Soweit in Ministerratsvorlagen Berichterstattungen, Erhebungen usw. vorgesehen sind, ist die Mitzeichnung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erforderlich. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik teilt nach Annahme der Verordnung oder des Beschlusses dem Antragsteller sofort die Registriernummer mit.

§ 7

(1) Genehmigungspflichtige Berichtsunterlagen, die keinen Genehmigungsvermerk tragen, dürfen nicht bearbeitet werden, gleichgültig, durch wen die Berichterstattungen veranlaßt worden sind.

(2) Formulare für genehmigungspflichtige Erhebungen, Meldungen oder Abrechnungen dürfen nur dann gedruckt (vervielfältigt) werden, wenn gleichzeitig mit dem Druckauftrag (Vervielfältigungsauftrag) der Genehmigungsvermerk der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vorgelegt wird.

(3) Die Leiter von Verwaltungen und Betrieben sowie Einzelpersonen, die genehmigungspflichtige Berichtsunterlagen erhalten, die keinen Genehmigungsvermerk tragen, sind verpflichtet, hiervon unverzüglich die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik zu benachrichtigen. Der Benachrichtigung sind die Berichtsunterlagen sowie die Berichtsunterlagen beizufügen.

(4) Der Veranstalter einer nicht genehmigten Berichterstattung ist verpflichtet, auf Anweisung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sämtliche Unterlagen über die nicht genehmigte Berichterstattung abzuliefern.

§ 8

(1) Die Leiter von staatlichen Organen sowie alle anderen Veranstalter von Berichterstattungen sind verpflichtet, das Berichtswesen ihrer Bereiche in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und deren örtlichen Organen jährlich systematisch zu überprüfen. Durch diese Überprüfung soll

eine Verminderung des Umfangs und Vereinfachung des Inhaltes der genehmigten Berichterstattungen herbeigeführt werden, um damit die Betriebe und Gemeinden zu entlasten.

(2) Über das Ergebnis dieser Überprüfung hat die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik dem Ministerpräsidenten jährlich, erstmalig zum 30. Juni 1954, zu berichten.

§ 9

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine genehmigungspflichtige Berichterstattung ohne die erforderliche Genehmigung veranlaßt oder durchführt oder dem § 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft. Durch die Verhängung einer Ordnungsstrafe wird die Pflicht zur Erstattung eines entstandenen Schadens nicht berührt.

(2) Zuständig für den Erlass von Ordnungsstrafen ist der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik. Der Beschuldigte ist vor Erlass des Ordnungsstrafbescheides zu hören.

(3) Gegen den Ordnungsstrafbescheid ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ordnungsstrafbescheides beim Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik einzulegen. Ist die Beschwerde begründet, so hat er ihr abzuwehren. Anderenfalls ist sie zur Entscheidung dem ersten Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission vorzulegen. Dieser entscheidet endgültig.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der erste Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission ist jedoch berechtigt, die Vollstreckung der Strafe auszusetzen.

(5) Verstößt ein Minister, Staatssekretär oder der Leiter eines anderen zentralen Organes der Regierung oder der Vorsitzende des Rates eines Bezirkes oder Kreises gegen die Bestimmungen dieser Verordnung, so erfolgt die Bestrafung auf Antrag des Leiters der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik durch den Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik. Gegen die Entscheidung des Ministerpräsidenten ist eine Beschwerde nicht gegeben.

§ 10

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

§ II

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) -Gleichzeitig werden die Anordnung vom 21. September 1949 über die Neuordnung und Bestätigung der statistischen Berichterstattung (ZVOB.1 S. 757) sowie die Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1949 zu dieser Anordnung (GBl. S. 53) aufgehoben.

(3) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung sind sämtliche von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bisher nicht genehmigten Berichterstattungen einzustellen. Dies gilt nicht für Berichterstattungen, die bisher nicht genehmigungspflichtig waren und für die bis zum 30. Juni 1954 eine Sondergenehmigung gemäß § 2 Abs. 2 dieser Verordnung erteilt wird.

Berlin, den 28. Mai 1954

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

Staatliche Plankommission

Rau

Leuschner

Stellvertreter

Vorsitzender

des Ministerpräsidenten